

522. Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Sülz, der
Lindlarer Sülz und der Kürtener Sülz gemäß § 76
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Sülz bzw. der Lindlarer Sülz – von der Aggermündung bis ca. km 43+300 – und der Kürtener Sülz – von der Sülzmündung bis ca. km 18+400 – im Bereich der Städte Lohmar und Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis, der Städte Rösrath und Overath im Rheinisch-Bergischen Kreis und in der Gemeinde Lindlar und der Stadt Wipperfürth im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Sülz, der Lindlarer Sülz und der Kürtener Sülz liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Mittwoch, den 12. Oktober 2011 bis Mittwoch, den
26. Oktober 2011 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur
Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich
vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau
Vesper, Telefon 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsge-
bietes der Sülz, der Lindlarer Sülz und der Kürtener Sülz
im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am

27. Oktober 2011

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen
Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den
Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Ge-
nehmigungstatbestände, sowie die sonstigen Regelungen
gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für
ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, ent-
sprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes für die Sülz, die Lindlar-
er Sülz und die Kürtener Sülz wird hiermit bekannt ge-
geben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Sü –

Köln, den 30. September 2011

Im Auftrag
gez.: V e s p e r